II. Satzung vom 10. Mai 2017 zur Änderung der Satzung

des

Forstzweckverbandes Kirchberg vom 09.04.2009 und 13.03.2012

Artikel I

§ 3 – Verbandsmitglieder - Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld, Kappel, Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober Kostenz, Raversbeuren, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrich und die Stadt Kirchberg.

Artikel II

§ 11 – Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage – Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die übrigen zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel bringen die Verbandsmitglieder durch eine Verbandsumlage auf. Umlagegrundlage ist die reduzierte Holzbodenfläche die jährlich der Berechnung der Forstumlage zugrunde liegt und im Haushalt der Verbandsgemeinde Kirchberg veröffentlicht ist. Die Umlage dient nur der Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes/Finanzhaushaltes, je nachdem welcher Fehlbedarf auszugleichen ist.

Artikel III

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

55469 Simmern, 13.12.2017

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

SG31.1 Az.: 866/20 Nr. 832

Dr. Marlon Bröhr (DS)

(Landrat)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.